

Per Zustellungsurkunde

Herrn
Christian Voßmann
Petersfelder Str. 38
49681 Garrel

Der Landrat

**Fachbereich Umwelt
untere Abfall-, Immissionsschutz-,
und Bodenschutzbehörde**

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919-0

Frau Schlotmann
T (04461) 919-4320
F (04461) 919-7710
p.schlotmann@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	12/4-32.31.20-0008/2017	10.09.2018

**Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Erweiterung von drei Putenställen auf insgesamt 59.156 Tierplätze, Erhöhung der
Außenwände von Stall Nr. 1 und Errichtung von Nebenräumen**

Sehr geehrter Herr Voßmann,

ich erteile Ihnen die Genehmigung für die Erweiterung von drei Putenställen auf insgesamt 59.156 Putenaufzuchtplätze, die Erhöhung der Außenwände von Stall Nr. 1 um 1 m und die Errichtung von Nebenräumen nach Maßgabe dieses Bescheides mit den unter I. aufgeführten Nebenbestimmungen, unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der Standort der Anlage ist in der Collsteder Str. 3, 26340 Zetel, Gemarkung Neuenburg, Flur 46 auf dem Flurstück 126/2.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

I. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
 - 1.1. Die Anlage ist entsprechend den hier eingereichten und geprüften Antragsunterlagen, die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag aufgeführt sind – einschließlich der Zeichnungen und Beschreibungen – zu errichten und zu betreiben, soweit durch diese Genehmigung nichts anderes bestimmt wird.
 - 1.2. Baubeginn und Fertigstellung sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Friesland durch das beigefügte Formblatt spätestens eine Woche nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses schriftlich anzuzeigen.

- 1.3. Teilabnahmen sind entsprechend des Baufortschritts zulässig und rechtzeitig vorher mit den jeweils zuständigen Behörden zu vereinbaren.
- 1.4. Der verantwortliche Betreiber sowie die Betriebsorganisation sind gem. § 52b BImSchG der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Friesland vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung mitzuteilen.
- 1.5. Sollte innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden sein, erlischt diese Genehmigung.
- 1.6. Die Nebenbestimmungen und Hinweise früherer Genehmigungen gelten auch für diese Genehmigung, soweit sie nicht durch diese Genehmigung oder aufgrund von Gesetzesänderungen geändert, ergänzt oder gegenstandslos geworden sind.
- 1.7. Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage haben gem. § 27 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 11. BImSchV im Rhythmus von vier Jahren eine Emissionserklärung gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben. Der nächste (erste) Erklärungszeitraum ist 2020 gem. § 4 Abs. 1 der 11. BImSchV. Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben. Zur Abgabe einer Emissionserklärung ist verpflichtet, wer die Anlage im Erklärungszeitraum betrieben hat. Wird die Anlage während des Erklärungszeitraumes in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.
- 1.8. Bei dem Vorhaben handelt es sich gem. Ziff. 7.1.4.1 der Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED-Richtlinie)). Es sind die folgenden besonderen Vorgaben zu beachten:
 - 1.8.1. Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat gem. § 31 Abs. 1 BImSchG nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder aufgrund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:
 - eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
 - sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen.
 - 1.8.2. Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
 - 1.8.3. Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.
 - 1.8.4. Der Betreiber der Anlage hat das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 26, § 28 oder § 29 getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 29 fünf Jahre lang aufzubewahren.

- 1.8.5. Die BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage verbindlich einzuhalten.
- 1.8.6. Die Überwachung der Anlage richtet sich neben § 52 BImSchG zusätzlich nach § 52 a BImSchG.
- 1.9. Der Betrieb der Anlage darf erst erfolgen, wenn eine Abnahme der Anlage durch die untere Immissionsschutzbehörde erfolgt ist. **(aufschiebende Bedingung)**

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Die Vorgaben des BVT-Merkblatts "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" von Juli 2003 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen. Dieses Dokument ist auf der Homepage des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de) (Stichwort „Beste Verfügbare Technik“) abrufbar.
- 2.2. Alle drei Stallungen sind durch Zwangsentlüftung, wie im Immissionsgutachten dargelegt, zu betreiben.

3. Wasserrecht

- 3.1. Das Reinigungswasser ist wie in den Antragsunterlagen beschrieben aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten.
- 3.2. Der nach jeder Aufstallperiode anfallende Puten-/Festmist ist nach der Entnahme aus den Stallungen unverzüglich abzutransportieren. Eine Außenlagerung auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.

4. Naturschutzrecht

Um mögliche Auswirkungen der Stickstoffemissionen zu kompensieren sind die folgenden Ausgleichsmaßnahmen entsprechend des Nachtrags zum Umweltbericht vom 23.08.2018 umzusetzen:

- Die Wallhecken an der Westseite der Anlage sind zu erhalten.
- Der Betrieb ist an der Nord-, Ost- und Südseite auf einer Fläche von 8.400 m² einzugrünen.
- Nach Norden und Osten ist eine 20 m breite und nach Süden eine 15 m breite Gehölzpflanzung vorzunehmen.
- Im Norden ist die Anpflanzung mit einer Wallhecke abzugrenzen.
- Die Eingrünung ist gem. Ziff. 6 des Nachtrags zum Umweltbericht vom 23.08.2018 durchzuführen.

5. Brandschutz

5.1. Für alle 3 Gebäude:

Für die Flucht- und Rettungswege sind ausreichend und gut sichtbare Fluchtwegpiktogramme vorzusehen. Für die horizontalen Lichtbänder an der Außenwand ist geeignetes Material zu wählen, so dass hier der Rauch- und Wärmeabzug sichergestellt werden kann. Das Fenster von dem Aufenthaltsraum ist als 2. Rettungsweg vorzusehen und mit einem Aufkleber „Notausstieg“ zu kennzeichnen.

5.2. Zusätzlich für Gebäude 1:

Das Sektionaltor ist mit einer Schlupftür als 2. Flucht- und Rettungsweg auszuführen. Des Weiteren ist eine Haspelkette für die manuelle Öffnung anzubringen. Für den Technikraum ist eine feuerhemmende und selbstschließende Tür vorzusehen.

5.3. Der Nachweis über die Löschwasserversorgung vom Versorger und Standort Hydranten ist nachzureichen, bevor der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. **(aufschiebende Bedingung)**

5.4. Die VDS-Sicherheitsvorschriften (VDS 2242) für die Landwirtschaft sind einzuhalten.

6. Bodenschutzrecht

Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit schädliche Bodenveränderungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden können.

7. Abfallrecht

Die ordnungsgemäße Abfallversorgung ist durch den Anlagenbetreiber entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen sicherzustellen. Die Anforderungen der DüV sind zu beachten.

8. Veterinäramt

8.1. Es muss eine zweite Tür aus der Hygieneschleuse in den Stall hinein vorhanden sein. Der Stall darf ausschließlich durch die Hygieneschleuse hindurch nach Anlegen von Schutzkleidung von Personen betreten werden.

8.2. In der Hygieneschleuse müssen geeignete Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und Stiefel (Handwaschbecken mit Schlauchanschluss) sowie zur getrennten Aufbewahrung von Schutz- und Arbeitskleidung vorhanden sein. Der Boden der Hygieneschleuse muss gefliest oder mit einem den gleichen Zweck erfüllenden Anstrich ausgestattet sein. Die Wände sind zumindest mit einem abwaschbaren Anstrich zu versehen.

8.3. Vom Technikraum aus darf aus Hygienegründen keine Tür sowohl nach draußen als auch in den Stall und in den Aufenthaltsraum führen.

8.4. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend der am 20.04.2018 nachgereichten Erläuterungen zum Hygienekonzept errichtet wird. Das Hygienekonzept samt Erläuterungen vom 20.04.2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung sowie beim Betrieb der Anlage zu beachten und einzuhalten.

9. Landwirtschaftskammer

9.1. Das durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) festgestellte Prüfergebnis des Verwertungskonzepts ist Bestandteil dieser Genehmigung.

9.2. Es besteht eine Abgabeverpflichtung des Gesamtaufkommens von jährlich 781 t Geflügelkot mit einer Nährstoffmenge von 15.156 kg Stickstoff (N) und 17.274 kg Phosphat (P_2O_5). Die Abnahme der abgängigen Stoffe muss dauerhaft rechtlich gesichert sein.

9.3. Der Geflügelmist aus den Ställen ist bei Ausstallung und Entmistung durch den Betreiber unverzüglich der überbetrieblichen Verwertung gem. § 12 Abs. 5 DüV entsprechend der vorgelegten Abgabeverträge zuzuführen. Erfolgt die Verwertung nicht/nicht mehr auf diese Weise, müssen Lagerkapazitäten für eine Gesamtlagerdauer von mind. fünf Monaten nachgewiesen werden.

9.4. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung des Abgabevertrags mit der Biogasanlage Bioenergie Neuhof GmbH & Co. KG, 19246 Neuhof, vom 23.08.2018 zur überbetrieblichen Verwertung des Putenmists i. S. d. § 12 Abs. 5 DüV ist der unteren Immissionsschutzbehörde ein entsprechender neuer Vertrag vorzulegen. Sofern dieser hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist der Düngbehörde binnen drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen und die Schaffung von Lagerkapazitäten für eine Gesamtdauer von fünf Monaten nachzuweisen.

9.5. Der Betreiber ist verpflichtet, Lagerkapazitäten für das Stallreinigungswasser (z. B. Container) mit einer Mindestkapazität von 100 m³ vorzuhalten. Dies entspricht einer Lagerdauer für einen Zeitraum von vier Monaten. Die Lagerkapazitäten müssen ausreichend sein, um das Stallreinigungswasser von zwei Durchgängen aufzunehmen sowie Zeiträume, in denen eine Ausbringung auf der Fläche düngerechtlich nicht zulässig ist, zu überbrücken.

9.6. Erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept sind unverzüglich der unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen, wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger geändert hat (Wechsel des Vertragspartners) oder sich das Produktionsverfahren geändert hat und der Nährstoffanfall um mehr als 10 % im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Wert für Stickstoff oder Phosphat ansteigt.

10. Baurecht

10.1. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlage sind der unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 10.2. Die Prüfberichte des Fachbereichs Planung und Bauordnung des Landkreises Friesland vom 14.06.2018, 19.06.2018 und 21.06.2018 sind Bestandteile der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

II. Hinweise

1. Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG grundsätzlich andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (wie z. B. die Baugenehmigung) mit ein (Konzentrationswirkung). Nicht umfasst sind dagegen Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
2. Voraussetzung für die Erteilung der Schlussabnahme und die Inbetriebnahme ist insbesondere das Vorliegen des in I. Nebenbestimmungen Ziff. 1.11 und 5.3 geforderten Dokumente und Besorgungen.
3. Die sich direkt aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Niedersächsischen Abfallgesetz (NAbfG), Baugesetzbuch (BauGB) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind einzuhalten. Gleiches gilt für alle anderen Rechtsvorschriften.
4. Ein Bauschild ist erforderlich. Das Bauschild muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und von gefahrlos zugänglicher Stelle aus lesbar sein. Die Angaben auf dem Bauschild müssen der Auftragsvergabe entsprechend auf dem neuesten Stand gehalten werden. Das Bauschild muss so beschaffen sein, dass es bis zur Beendigung der Bauarbeiten Bestand hat.
5. Änderungen der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes sind gem. § 15 BImSchG der unteren Immissionsschutzbehörde mindestens einen Monat vor Ausführung schriftlich anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen gem. § 16 BImSchG einer Genehmigung.
6. Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ sind einzuhalten.
7. Die Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (DüMV) sind bei der Aufbringung, Abgabe und Beförderung von Wirtschaftsdünger und Gärresten zu beachten. Dazu gehören insbesondere eine ordnungsgemäße Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen sowie ordnungsgemäße Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. DüMV.
8. Die elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen hat entsprechend der Nds. Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger (WDüngMeldPfIV ND) zu erfolgen.

9. Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der DüMV sowie der WDüng-MeldPfIV ND. Der Betreiber ist verpflichtet, sich gem. § 5 DüMV spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständiger Behörde mitzuteilen.
10. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften können dazu führen, dass ein neues/angepasstes Verwertungskonzept erstellt und der Landwirtschaftskammer vorgelegt werden muss.
11. Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger und die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger. Der Betreiber hat gem. § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem ersten Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger dies der Landwirtschaftskammer mitzuteilen.
12. Der Wechsel des Anlagenbetreibers ist der unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
13. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
14. Sofern Sie die Anlage ganz oder in Teilen ohne Schlussabnahme in Betrieb nehmen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 62 Abs. 1 BImSchG dar, die mit bis zu 50.000,00 € Geldbuße geahndet werden kann.
15. Das Finanzamt und das Katasteramt erhalten jeweils eine Mitteilung über das genehmigte Vorhaben.

III. Begründung

Die Änderungsgenehmigung wurde Ihnen gem. § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt. Der Landkreis Friesland ist gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i. V. m. Ziff. 8.1 a) der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

Mit Antrag vom 28.09.2017 haben Sie die wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung von drei Putenställen auf insgesamt 59.156 Tierplätze, die Erhöhung der Außenwände von Stall Nr. 1 um einen Meter und die Errichtung von Nebenräumen (Heizung, Aufenthaltsraum, Technik, Hygieneschleuse, E-Raum) beantragt.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gem. § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erreichen.

Gem. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Ziff. 7.1.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist die Anlage genehmigungsbedürftig. Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Truthühnern mit 40.000 oder mehr Tierplätzen ist hiernach ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG durchzuführen.

Die bisherige Genehmigung erlaubte die Haltung von insgesamt 19.500 Mastputen und wurde nach Ziff. 7.1.4.2 im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG erteilt. Durch die geplante Änderung wird die Leistungsgrenze der 4. BImSchV daher überschritten. Weiterhin unterfällt die Anlage durch die Änderung erstmals der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend der Kennzeichnung in Spalte d (§ 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED-Richtlinie)). Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht ohne tiefere Prüfung ausgeschlossen werden konnten, war ein Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG nicht angezeigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die emittierenden Stickstoffkonzentrationen.

Das Vorhaben wurde mit Bekanntmachung vom 26.02.2018 und aufgrund der nachgereichten UVP-Unterlagen nochmals mit Bekanntmachung vom 23.05.2018 in den regionalen Tageszeitungen, im Amtsblatt und dem UVP-Portal veröffentlicht. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben vom 08.03.2018 bis einschließlich 09.04.2018 und nochmals vom 11.06.2018 bis einschließlich 11.07.2018 beim Landkreis Friesland und der Gemeinde Zetel ausgelegen. Da keine Einwendungen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist am 13.08.2018 erfolgten, wurde kein Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV durchgeführt.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine beantragte Änderungsgenehmigung darf unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG auch dann nicht versagt werden, wenn nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG (z. B. TA Luft) oder einer Rechtsverordnung nach § 48a BImSchG eingehalten werden. Dies gilt, wenn der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung des § 17 Abs. 3a S. 3 BImSchG durch das Vorhaben deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchsetzbare Maß reduziert wird, weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden, der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu erreichen und die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern. Ein Rückgriff auf diese Vorschrift war im konkreten Falle jedoch schon deswegen nicht erforderlich, weil die erhöhte Stickstoffdeposition bereits über die angeordneten Kompensationsmaßnahmen behoben werden kann.

Die Antragsunterlagen sind gem. § 10 Abs. 5 BImSchG den Fachbehörden zur Prüfung übersandt worden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen von Seiten der beteiligten Stellen nicht, soweit die geforderten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gem. § 7 Abs. 3, 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 3 Nr. 2 und Ziff. 7.4.2 der Anlage 1 des UVPG war auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Bei der Bewertung des Vorhabens konnte die UVP-Stelle den Umweltbericht des Antragstellers vom 07.05.2018 und dessen Ergänzung vom 23.08.2018 mit heranziehen.

a) Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Abarbeitung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben in Niedersachsen (2003). Danach liegt beim Schutzgut "Arten und Biotope in der Regel dann eine Beeinträchtigung vor, wenn Vorkommen besonderer bis allgemeiner Bedeutung für Pflanzen- und Tierarten betroffen sind (Wertstufen III - V) und wenn Biotoptypen dieser Wertstufen durch den Abbau zerstört oder durch Fernwirkungen wie Grundwasserstandsänderungen, Emissionen oder Freistellung von Waldbeständen geschädigt werden. Vorliegend sind keine Biotope dieser Wertigkeiten betroffen. Die Gemeinde Zetel hat im Zuge der Flächennutzungsplanerstellung im Jahr 2004 einen Landschaftsplan erstellt. Landschaftspläne sind im Sinne des Gegenstromprinzips zugleich flächengenaue Konkretisierung von Landschaftsrahmenplänen und Grundlage für deren Erstellung. Der gesamte Bereich der Anlage und der angrenzenden Ackerflächen wird als Gebiet mit Biotoptypen von sehr geringer Bedeutung eingestuft. Dargestellt werden auch die Wallhecken entlang der Collsteder Straße und zwischen den Ackerflächen. Eine höhere Bedeutung besitzt demnach das Wochenendhausgebiet mit den eingestreuten Gehölzen im Norden. Das Zielkonzept und das Maßnahmenkonzept sehen keine besonderen Maßnahmen für den weiteren Planbereich vor. Als geschützte Bereiche werden jedoch die Wallhecken entlang der Collsteder Straße und zwischen den Ackerflächen dargestellt. Nach dem Landschaftsrahmenplan des LK Friesland (2017) liegt das Gebiet in einem Bereich mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Spezielle Entwicklungsziele werden nicht genannt. Der Landschaftsrahmenplan des LK Friesland wird derzeit neu aufgestellt. Der Entwurf von 2016 stellt den engeren Planbereich als Gebiet mit geringer Bedeutung (vermutlich aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände), die angrenzenden Flächen als Gebiet mit sehr geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar. Die nach Osten verlaufende Eichenallee besitzt mittlere Bedeutung, die Wallhecken und Gehölzreihen entlang der Collsteder Straße hohe Bedeutung. Im Maßnahmenplan wird neben einem im Nordosten des engeren Planbereichs liegenden Pingo nur die Sicherung der gesetzlich geschützten Wallhecken genannt. Eine durchgehende Bepflanzung im Norden und im Osten des engeren Planbereichs wurde als Kompensationsmaßnahme bereits in der alten BlmSch-Genehmigung aus dem Jahr 2002/2003 festgeschrieben. Diese soll 2018/2019 umgesetzt werden, da die Änderungen der Altgenehmigung erst jetzt umgesetzt wurden.

Die Umgebung des Plangebiets liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Raum und grenzt an keine Siedlung an. In erster Linie wurden bei der Biotopaufnahme im März 2018 mehrere Maisäcker und vereinzelte Grünlandflächen kartiert. Außerdem ist die Landschaft von mehreren Seen geprägt. Entlang von Wegen, Straßen, zum Teil auch zur Abgrenzung von landwirtschaftlichen Flächen stehen Baum-Wallhecken. Einzelne Wälle sind stark degradiert, so dass nur noch die alten Baumbestände vorhanden sind. Von Osten führt eine Eichenallee zwischen zwei Maisfeldern hindurch zum engeren Planbereich und endet an einer Gehölzgruppe aus Eichen mit Ilex als Unterbewuchs von ca. 12 m x 24 m (288 m²) Größe. Im engeren Planbereich sind aktuell drei Putenställe vorhanden. Außerdem befindet sich ein Wohnhaus auf dem Gelände, das zur westlichen Seite in Gehölzstrukturen eingebettet ist. Im Zuge bereits festgelegter Kompensationsmaßnahmen wurde die Anpflanzung von Gehölzreihen an der östlichen Seite des Gebäudes Nummer 3 und am nördlichen Ende der Ställe bis hin zur Straße festge-

setzt. Allerdings besteht derzeit nur die Gehölzreihe an der östlichen Seite, im Norden wird das Gehölz noch angelegt. Zwischen den Ställen liegt der Erdboden derzeit offen. Im engeren Planbereich ist vor allem mit gehölzbrütenden Vögeln und Fledermäusen zu rechnen. Durch die Nutzungsänderung wird keine bedeutende Baumaßnahme durchgeführt. Das bedeutet es wird nur ein geringer Anteil an Fläche versiegelt. Als Kompensationsmaßnahme werden die Ställe im Norden und Osten mit Bäumen und Sträuchern umpflanzt. Durch Stickstoffimmissionen sowie durch die Stickstoffdepositionen werden keine wertvollen Biotope bzw. Ökosysteme betroffen sind (S. Plan 3 = Biotopstrukturen).

Da die drei Ställe bereits bestehen und nur geringfügige neue bauliche Änderungen beantragt wurden und sich der übrige Änderungsbedarf auf die Umnutzung zur Aufzucht bezieht, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten. Insgesamt werden die bestehenden Emissionen durch die Umbau- und Umnutzungsmaßnahmen deutlich reduziert, so dass eine erhebliche Verbesserung des Ist-Zustands zu erwarten ist.

b) Schutzgut Boden

Beim Schutzgut "Boden" liegt nach Ziffer 6 Abb. 8 der Arbeitshilfe Bodenabbau grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Böden der Wertstufe V/IV abgetragen oder durch Fernwirkungen wie Grundwasserstandsänderungen betroffen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann auch bei Böden der Wertstufe III vorliegen, wenn ihre natürlichen Funktionen (Lebensraumfunktion, Regelungsfunktion, Filter- und Pufferfunktion) erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Nach der Arbeitshilfe Bodenabbau erfolgt die Klassifizierung der Böden auf Grundlage eines Bewertungs- und Bilanzierungsmodells in fünf Bodenwertstufen. Die geplanten abbau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodenabbauvorhabens betreffen in erster Linie die direkte Flächeninanspruchnahme durch den Bodenabbau. Zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Sandabbau, Transport- und Baustellenverkehr zählt die artspezifische Beunruhigung direkt angrenzender Lebensräume. In der Umgebung des Putenaufzuchtbetriebes liegen sandige Gley-Podsole. Das ackerbauliche Ertragspotential ist gering und es handelt sich nicht um schutzwürdige Böden. Das Denitrifikationspotenzial ist mit 20 kg N/ha und Jahr gering (Nibis Kartenserver, verschiedene Themen, 20. März 2018). Innerhalb des Betriebes wurden die anstehenden Böden durch die bereits vorhandenen Bebauung, jüngere Baumaßnahmen und Versiegelungen für Wege schon erheblich verändert. Es sind bereits folgende Versiegelungen im Bereich der Gebäude vorhanden: Stall 1: 100 m x 20,40 m auf 2040 m², Stall 2: 110 m x 16 m auf 1760 m², Stall 3: 110 m x 16 m auf 1760 m², Scheune: 20 m x 10 m auf 200 m², Wohnhaus: ca. 250 m². Die Flächen um die Gebäude sind teilweise durch Betonsteine als Fahrwege befestigt, zum Teil ist offener, jedoch durch Baumaßnahmen vegetationsloser Boden vorzufinden. Durch den bereits genehmigten BImSch-Antrag und den neuen Umnutzungsantrag werden die Ställe 2 und 3 mit jeweils 6,23 m² neu versiegelt. Weiterhin wird für die Silos 19 m² Fläche versiegelt. Zusätzlich zu den Gebäuden ist eine Pflasterung der Fahrwege und Stellplätze vorgesehen. Es ist von einer zusätzlichen Erschließung im Norden um ca. 1.225 m² auszugehen. Durch die beantragte Maßnahme werden die versiegelten Flächen geringfügig vergrößert. Hierdurch ist eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden gegeben (insgesamt 32 m² durch die Gebäudeerweiterung sowie 1225 m² durch Pflasterung auf dem Gelände). Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll diese Beeinträchtigung ausgeglichen werden. Die Einstreu aus den Ställen wird jeweils bei der Umstallung ausgetauscht. Sie wird verkauft und ordnungsgemäß wiederverwertet (Dün-

gung von Feldern) oder ordnungsgemäß entsorgt. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Käufer der Einstreu. Das für die Reinigung der Ställe bei der Umstallung notwendige Wasser wird aufgefangen. Nach Auskunft des Betriebsinhabers ist dieses unschädlich und kann auf die Felder zur Bewässerung aufgebracht werden. Die zu erwartende Stickstoffdeposition durch die o. g. Immissionen stellt im Bereich der ohnehin im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung regelmäßig gedüngten Böden kein besonderes Problem dar. Angesichts der Tatsache, dass auf ackerbaulich genutzten Flächen meist zusätzliche Stickstoffgaben, z. B. in Form mineralischer Dünger ausgebracht werden, um die gewünschten Erträge zu erzielen, ist für diese naturferne Ökosystem eine Wirkungsbetrachtung erhöhter Stickstoffeinträge nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Belastung von Agrarökosystemen (2012) entbehrlich. Entsprechendes kann für die in der Umgebung der Anlage liegenden Intensivgrünlandflächen angenommen werden. Schutzwürdige, nährstoffarme Böden liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Bezüglich des Bodenschutzes stellt die Stickstoffdeposition daher keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen zu erwarten. Die Neuversiegelung wird durch die Anpflanzung von Gehölzen soll diese Beeinträchtigung ausgeglichen. Die Stickstoffdeposition ist aufgrund der bereits bestehenden ackerbaulichen Nutzung im Bereich des Vorhabens nicht relevant.

c) Schutzgut Wasser

Nach den Angaben des NIBIS-Kartenservers steht das Grundwasser zwischen 7 und 16 dm unter Geländeoberfläche an. Die Durchlässigkeit des Bodens ist hoch, die Grundwasserneubildungsrate beträgt aber nur 51 bis 100 mm/a. Der NIBIS Kartenserver gibt auch den Nitratgehalt des Grundwassers an. Dieser liegt in der Umgebung des geplanten Putenaufzuchtbetriebs in einer Tiefe bis 20 m bei 2,5 bis 5 mg/l und in tieferen Schichten liegt bei unter 1 mg/l. Die Werte befinden sich hiermit noch unter den derzeit gültigen Grenzwerten für Trinkwasser von 50 mg/l. Der Vergleich der Zahlen in höheren und in tieferen Schichten macht aber auch deutlich, dass auch in diesem Landschaftsbereich eine steigende Tendenz der Nitratbelastung besteht. Bau- oder anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der geringen Neuversiegelung nicht zu befürchten. Die Einstreu wird nicht durch den Betrieb wiederverwendet, sondern verkauft und von den Käufern ordnungsgemäß wiederverwertet oder entsorgt. Innerhalb des Betriebes findet also keine Aufbringung der stickstoffhaltigen Einstreu statt. Die Stickstoffdeposition im Bereich der landwirtschaftlich genutzten und regelmäßig gedüngten Böden stellt keine wesentliche Beeinträchtigung dar (s. Ziff. 1.3.3). Auch hinsichtlich der Auswaschung führt die Anreicherung durch Deposition zu keiner wesentlichen Erhöhung der Stickstoffansammlung im Bereich der gedüngten landwirtschaftlichen Flächen. Die Fassungsanlagen des nächsten Wassergewinnungsgebiets (Wasserwerk Klein Horsten) liegen mindesten 7.500 m entfernt. Das Vorhaben liegt zudem deutlich außerhalb der Zustromrichtung.

Im engeren Planbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Allerdings liegen im weiteren Planbereich mehrere unterschiedlich große Seen. Der nächste liegt nordöstlich in einer Entfernung von ca. 250 m. Außerdem fließt in ungefähr 300 m südöstlicher Entfernung die Woppenkamper Bäke. Die Nutzungsänderung wird keine Beeinträchtigungen der umgebenden Oberflächengewässer nach sich ziehen. Auch die Woppenkamper Bäke wird nicht negativ beeinflusst.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers zu befürchten.

d) Schutzgut Luft und menschliche Gesundheit

aa) Geruchsbelastung

Die Luftsituation im Planbereich wird vor allem von den landwirtschaftlichen Nutzungen sowohl im engeren Planbereich selbst als auch durch weitere landwirtschaftliche Betriebe an der westlich gelegenen K 311 „Tarbarger Landstraße“ bestimmt. In dem eingereichten Immissionsschutzgutachten von Dipl.-Ing. agr. Klaus-Peter Schulz von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird die bisherige Belastung der Luft durch Gerüche, Ammoniakkonzentration, Stickstoffdeposition, Staubimmissionen und Bakterien genauer untersucht. Die Ermittlung der zu erwartenden **Geruchsbelastung** wurde im Immissionsschutzgutachten gemäß der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (GIRL), die im gemeinsamen Runderlass der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) in Niedersachsen eingeführt wurde. Hiernach werden Geruchsmissionen nach den sogenannten Geruchsstunden auf der Basis von einer Geruchsstoffeinheit (GE) pro m³ ermittelt. Nach der GIRL werden Geruchsmissionen als erhebliche Belästigung angesehen, wenn die voreingestellten Geruchskonzentrationen von 1 GE/m³ in 10 % der Jahresstunden bei Wohn- / Mischgebieten, 15 % der Jahresstunden bei Dorf- und Gewerbegebieten, 20 % der Jahresstunden im Außenbereich, ausnahmsweise 25 % bei landwirtschaftlichen Gerüchen auftreten. Bei der Ermittlung der Geruchsbelastung wird die unterschiedliche Belästigungswirkung der Gerüche der landwirtschaftlich genutzten Tierarten berücksichtigt. Hiernach wird die tierspezifische Geruchsqualität von Mastgeflügel höher bewertet als von Rindern und Schweinen. Der Gewichtungsfaktor bei Mastgeflügel beträgt demnach 1,5. Zur Ermittlung der Geruchsbelastung in der Umgebung des geplanten Putenaufzuchtbetriebs wurde im Immissionsgutachten ein Ausbreitungsmodell angewendet, das auf der Grundlage des Geruchsstundenmodells und der Berechnungsbasis 1 GE/m³ unter Berücksichtigung der standortrelevanten meteorologischen Daten die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden für die Beurteilungsflächen in der Umgebung prognostiziert. Zugrunde gelegt werden dabei nicht die konkreten Geruchsstoffimmissionen vor Ort, sondern Geruchsmissionen, die aufgrund von olfaktorischen Untersuchungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass bei der Nutzung der Ställe als Aufzuchtställe an allen ermittelten Punkten eine Belastung mit der voreingestellten Geruchskonzentration von 1 GE/m³ in unter 10 % der Jahresstunden auftritt. Hiermit werden die Grenzwerte für Wohn- und Mischgebiete eingehalten. Lediglich an einem Punkt, dem Gebäude an der Einmündung der Gemeindestraße „Braampatt“ in die L 815, werden 13 % der Jahresstunden mit Geruchsmissionen ermittelt. Hiermit liegen die Werte aber unterhalb der für Außenbereiche angesetzten Richtwerte und liegen daher ebenfalls unterhalb der Obergrenze.

Die geltenden Richtwerte der GIRL werden insgesamt eingehalten. Bei einem Vergleich mit dem Ist-Stand (genehmigte Putenmast- und Aufzuchtställe) wird deutlich, dass sich die prognostizierte Geruchsbelastung erheblich verringert. Im Gutachten werden Verbesserungen zwischen 49 und 75 % angegeben.

bb) Ammoniak- und Stickstoffkonzentration

Die Beurteilung der Ammoniakzusatzbelastung und hieraus abgeleitet der Stickstoffdeposition erfolgte nach den Vorgaben der TA Luft sowie dem gemeinsamen Runderlass von MU und ML Niedersachsen vom 01.08.2012. Bei der Errichtung von Stallanlagen soll gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen (Heide, Moor, Wald) ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden. In der Umgebung von 150 m um das Vorhaben liegen Biotopstrukturen in Form von Ackerflächen, Wallhecken mit alten Eichen, Gehölzreihen mit alten Eichen und Gehölzbestand auf dem Grundstück. Empfindliche Ökosysteme sind in diesem Abstand nicht vorhanden. Des Weiteren gibt die TA Luft in Anhang 1 Mindestabstände in Abhängigkeit von der zu erwartenden Ammoniakemission (angegeben in Megagramm(=Tonne)/Jahr, Mg/a) an. Dieser Radius beträgt nach den Berechnungen des Immissionsgutachtens 577 m. Innerhalb dieses Radius sind Wallhecken, Gehölzreihen, Baggerseen und Gewässer sowie Äcker und Grünland vorhanden. Der Radius überdeckt jedoch einen Bereich, der im Entwurf des Landschaftsrahmenplans als landschaftsschutzgebietswürdiger Bereich gekennzeichnet wird. Hierbei handelt es sich um die Umgebung des Neuenburger Holzes, eine gehölzreiche Kulturlandschaft im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch mit Vernetzungselementen zum Neuenburger Urwald und Gewässerniederungen an der Woppenkamper Bäke. Das Gebiet soll zur Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, als Grundlage für die Erholung, Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit besonders für den Biotopverbund als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt werden. Ausgedehnte Laubwaldflächen liegen hier jedoch nicht vor. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neuenburger Holz“ selbst liegt in ca. 950 m Entfernung vom engeren Planbereich. Die hier vorliegenden Biotopstrukturen und Ökosysteme sind nicht als besonders stickstoffempfindlich eingestuft. Da es sich jedoch um ein geplantes LSG handelt, wird weiterhin die Zusatz- und Gesamtbelastung von Ammoniak in der Luft ermittelt.

Hinsichtlich der Bewertung von Ammoniakimmissionen durch Tierhaltungsanlagen wurde für Zusatzbelastungen ein maximal zulässiger Wert von $3\mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt. Dieser ist so bemessen, dass auch an ungünstigen Standorten mit hoher Vorbelastung keine schädlichen Wirkungen auf das Ökosystem Wald als empfindliches Ökosystem zu erwarten sind. Die Berechnungen im Rahmen des Immissionsgutachtens kommen zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung durch die geplante Anlage im engeren Planbereich durch den Putenaufzuchtbetrieb keine sensiblen Biotope oder Ökosysteme betrifft. Im Vergleich zum Ist-Zustand (genehmigter Aufzucht- und Mastbetrieb) tritt eine Verbesserung ein, da derzeit noch Überschreitungen festgestellt wurden (vgl. Plan 3 des Umweltberichts).

Des Weiteren wurde überprüft, ob die Stickstoffdeposition einen Grenzwert von 5 kg N/ha und Jahr in einer Waldfläche überschreitet (s. gemeinsamer Runderlass des MU und ML Niedersachsen vom 01.08.2012). Die Berechnung im Rahmen des Immissionsgutachtens kommt zu dem Schluss, dass dieser Wert in den nördlich gelegenen Gehölzbeständen beidseits der Collsteder Straße überschritten wird (vgl. S. 28 Immissionsgutachten). Die betroffenen zwei Gehölzbestände werden zwar weder im Flächennutzungsplan der Gemeinde Zetel noch in dem der Gemeinde Bockhorn als Wälder dargestellt. Gem. § 2 Abs. 3 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wird Wald jedoch als jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist, definiert. Bei kleineren Flächen in der übrigen freien Landschaft, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind, handelt es sich aber gem. § 2

Abs. 7 Nr. 1 NWaldLG nicht um Wald. Auf dem beigefügten Kartenauszug ist zu erkennen, dass es sich bei den betroffenen Gehölzbeständen um kleinere, durch Straßen voneinander getrennte Baumbestände handelt, die sich um zwei kleine Seen herum konzentrieren. In der näheren Umgebung befinden sich bereits andere Höfe und Wohnbebauung.

Zur genaueren Beurteilung dieser Baumbestände wurden das zuständige Forstamt und die untere Waldbehörde zu der betroffenen Fläche befragt. Diese haben bestätigt, dass es sich bei der fraglichen Fläche um Wald handelt, eine Kompensation aber möglich ist. Daraufhin ist ein Nachtrag zu dem UVP-Bericht vom 07.05.2018 mit Datum vom 23.08.2018 durch den Antragsteller eingereicht worden. Darin wird festgestellt, dass die zulässigen Grenzwerte für Stickstoff in dem Waldgebiet zwischen 0,2 und 15 kg überschritten werden. Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich um kleine Gehölzbestände, die auf den Restflächen um Sandnassabgrabungen wachsen. Hier wurden im Zuge der Rekultivierung verschiedenen Nadelgehölze gepflanzt (Lärche, Kiefer, Fichte, Douglasie u.a.). Zwischen diesen Nadelbäumen kommen standortgerechte Laubgehölze wie Eichen, Birken, Eberesche, Bergahorn auf. Vereinzelt stehen in dem Bereich auch ältere Eichen, die vermutlich schon vor dem Bodenabbau dort wuchsen. Die Gesamtwaldfläche beträgt knapp 1,5 ha. Im westlichen Bestand steht ein kleines Wochenendhaus mit Seeterrasse. Der östliche Bereich ist vollständig eingezäunt. Nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen ist der Gehölzbestand beidseits der Westersteder Straße als sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten (WZS) einzustufen. Die Stickstoffdepositionen führen in den betroffenen Waldbereichen nicht zu einer Gefährdung der Gehölzbestände, sondern durch die stärkere Stickstoffansammlung zu einer Veränderung des Ökosystems. Stickoxide werden durch direkten Niederschlag oder gebunden an Feuchtigkeit auf die Böden deponiert. Stickoxide sind grundsätzlich ein pflanzennotwendiger Nährstoff, der aber im Überfluss zu Veränderungen im Boden, im Boden- und Grundwasser sowie der Artenzusammensetzung von Vegetationsbeständen führen kann. Stickstoffverbindungen wirken eutrophierend und versauernd auf natürliche Ökosysteme, die Artendominanz und das Artenvorkommen verschiebt sich in Richtung stickstoffliebender Arten, die Nährstoffe können ins Ungleichgewicht geraten. Bei sehr hohen Belastungen können Wurzelschädigungen und Mykorrhizaschädigungen auftreten. Festgestellt werden kann auf Dauer eine erhöhte Anfälligkeit gegen Trockenheit, Frost und Schädlingsbefall. Um einen Anhaltspunkt für unbedenkliche Stickstoffdepositionen zu erhalten, werden in der Literatur sog. critical loads angegeben, die die Empfindlichkeit der Ökosysteme unter Beachtung der Böden und Artenzusammensetzung wiedergibt. Bei Einhaltung dieser Werte werden zu 95% der Fälle 95 % der Pflanzen nicht geschädigt. Hierbei ist der Ansatz ein ökosystemarer. Es werden die Auswirkungen des Stickstoffs auf den Boden, das Grund- und Oberflächenwasser sowie auf die Bodenvegetation, Moose, Flechten und Gehölze beachtet. Die betroffenen Waldbestände sind als nicht standortgerechte Nadel-/Laubwaldbestände einzustufen. Angaben zu diesen Beständen über die critical Loads sind nicht bekannt (z. B. Bobinck und Hettelingh 2011, in Leitfaden Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2014 und Bierhals 2012, Informationsdienst d. Naturschutz Niedersachsen 32, Nr 1, korrigierte Fassung 21.11.2017). Die Hintergrundbelastung im Raum Aurich ist bereits so hoch, dass hier bei Wäldern mit einer regelmäßigen Deposition von 21 kg Stickstoff/ha und Jahr zu rechnen ist (UBA). Hiermit werden critical-Loads-Werte zu naturnahen Waldbeständen oft schon überschritten. Um mögliche Auswirkungen der Stickstoffemissionen ausgehend von dem Putenaufzuchtbetrieb auf die Gehölzbestände bei der Eingriffsermittlung ausreichend zu beachten, werden Aufforstungsmaßnahmen in einer Größe von ca. 8.400 m² um den Betrieb vorgesehen. Hierdurch sollen folgende ökologische Funktionen aufgewertet werden:

- Eine dichte Anpflanzung mit Sträuchern und Bäumen führt nach entsprechendem Aufwuchs zu einer beschleunigten Deposition des von dem Betrieb ausgehenden Stickstoffs. Die dahinterliegenden Bereiche und damit auch die betrachteten Waldflächen werden demnach vor zusätzlicher Belastung entlastet.
- Es werden neue naturnahe Gehölzbereiche geschaffen, in denen sich Waldökosysteme ausbilden können. Durch die Wahl von standortgerechten Arten sollen möglichst naturnahe Gehölzbestände geschaffen werden.

Bei der Ermittlung der Größe der Kompensationsaufforstung wird von folgenden Überlegungen ausgegangen: Betroffen werden durch Nadelhölzer geprägte Gehölzbestände. Ihre ökologische Funktion ist aufgrund der Artenwahl gering. Durch die Lage an der Landesstraße wird die Bedeutung der Flächen zusätzlich gemindert. Eine Erholungsnutzung durch die Öffentlichkeit findet nicht statt. Wesentliche Bedeutung besitzen die Flächen für das Landschaftsbild. Durch die vielen kleinflächigen Gehölzbestände entsteht ein vielfältiges und reich strukturiertes Landschaftsbild. Die Funktion der Waldbestände wird durch die zusätzliche Stickstoffdeposition nicht zerstört, sondern lediglich gemindert. Es ist demnach keine flächengleiche Kompensation, sondern eine Teilkompensation notwendig. Um die oben aufgeführten Funktionen der Kompensation zu sichern, sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

- Eingrünung des Betriebs nach Norden, Osten und Süden (nach Westen bestehen bereits vorhandene Wallhecke mit Eichen).
- Sicherung einer gewissen Breite, damit sich hier ein Waldklima einstellen kann sowie eine effektive Deposition erreicht werden kann.

Es wird daher um den Putenbestand auf einer Breite von 20 m nach Norden und Osten sowie von 15 m nach Süden ein Gehölzbestand begründet. Die Breite dieser Anpflanzung entspricht im Mittel etwa den betroffenen Waldbereichen. Die Anpflanzung passt sich den vorhandenen Anpflanzungen im Südosten der Stallanlage an. Im Norden wird diese Anpflanzung mit einer Wallhecke abgegrenzt. Insgesamt entsteht so eine Pflanzfläche von ca. 8400 m². Im Zuge bereits festgelegter Kompensationsmaßnahmen wurde die Anpflanzung von Gehölzreihen an der östlichen Seite des Gebäudes Nummer 3 und am nördlichen Ende der Ställe bis hin zur Straße festgesetzt. Allerdings besteht derzeit nur die Gehölzreihe an der östlichen Seite. Im Norden wird das Gehölz noch angelegt. Die 8400 m² Gehölzanpflanzung umfassen diese bereits umgesetzten und die noch durchzuführenden Anpflanzungen. Zur freien Landschaft und zum versiegelten Bereich erfolgt die sach- und fachgerechte Anpflanzung eines Waldrands aus Sträuchern (zweireihig) mit ausreichendem Raum für einen Gehölzsaumsaum. Im Norden wird der Waldrand durch eine Wallhecke gebildet. Die Setzung der Gehölze erfolgt unter Einhaltung eines 4 m Abstandes zur freien Landschaft und 3 m zum versiegelten Bereich in einem Pflanzraster von ca. 1,5 x 1,5 m, wobei die äußeren zwei Pflanzreihen überwiegend mit Sträuchern zu besetzen sind, um einen umlaufenden Waldrand zu entwickeln. Die einzelnen Straucharten sind innerhalb der Pflanzfläche in Gruppen zwischen 4 und 7 Stück zu setzen. Es ist geplant, die Bäume in diese Strauchpflanzung nach dem Zufallsprinzip einzeln oder in kleinen Gruppen (max. 3 Pflanzen) anzupflanzen. Der Innenbereich der Fläche soll dabei mit Bäumen und ein paar Strauchgruppen vollflächig bepflanzt werden. Die Pflanzauswahl beträgt insgesamt 30 % Bäume und 70 % Sträucher. Bei der Anpflanzung sollen standortheimische Strauch- und Baumarten der unten aufgeführten Liste verwendet werden:

Straucharten:

- Faulbaum *Frangula alnus*
- Haselnuss *Corylus avellana*
- Weißdorn *Crataegus monogyna*
- Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*
- Schlehe *Prunus spinosa*

Baumarten:

- Stieleiche *Quercus robur*
- Schwarzerle *Alnus glutinosa*
- Eberesche *Sorbus aucuparia*
- Sandbirke *Betula pendula*
- Vogelkirsche *Prunus avium*

Um die Fläche wird nach den Pflanzmaßnahmen ein Wildschutzzaun im Abstand von ca. 4 m zur Anpflanzung errichtet, um die junge Anpflanzung vor Fegeschäden und Wildverbiss zu bewahren. Innerhalb der Pflanzfläche sollen noch ein paar 2 bis 4 m hohe Julen (Ansitzstangen) angebracht werden, um Sitzmöglichkeiten für Greifvögel (Bussarde, Weihen) zu bieten und damit die Qualität der Fläche und der Umgebung als Lebensraum für Greifvögel zu verbessern. Der Zaun soll so lange stehen bleiben, bis die Bäume so groß sind, dass Rehe nicht mehr an die Gipfelknospen herankommen (ca. 5-6 Jahre) können. In dieser Zeit erfolgt eine regelmäßige Kontrolle und Instandsetzung des Zauns. Der Wald soll dann einer Selbstentwicklung überlassen werden. Es ist zu erwarten, dass sich hier mit der Zeit auch weitere Baum- und Straucharten ansiedeln und sich am Rand der Anpflanzung ein Waldmantel und in dem Freiraum bis zum Wildschutzzaun und bis zur versiegelten Fläche ein Gehölzsaum mit einer Gras- und Staudenflur entwickelt. Am nördlichen Waldrand wird eine Wallhecke angelegt. Die Anlage des Walls sowie die Bepflanzung richten sich nach den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landkreises Wittmund. Für die Höhe des Wallkörpers nach Sackung ca. 1 m (entsprechend der intakten angrenzenden Wallhecken) werden die folgenden Maße angewandt:

- Kronenbreite 0,60 m,
- Neigung 1:0,5 bis 1:1
- Böschungfußbreite ca. 1,50 m

Wird der Wallkörper beim Aufsetzen bereits maschinell verdichtet, kann er bereits nach einem Zeitraum von ca. 2-3 Monaten bepflanzt werden. Andernfalls wird der Wall zur Sackung ein Jahr lang liegengelassen. Als besonders günstig für die Anpflanzung heimischer Arten in der freien Landschaft hat sich die Herbstpflanzperiode erwiesen. Folgende Gehölzarten sind für Wallhecken geeignet:

Sträucher, kleine Bäume:

- Hundsrose (*Rosa canina*)

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

große Bäume:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Sandbirke (*Betula pendula*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Es werden Sträucher/Heister mit einer Höhe von 60 bis 100 cm verwendet. Der Pflanzabstand soll 1 m betragen. Ein Wallkörper wird überwiegend mit Sträuchern bepflanzt. Die großen Bäume sollen einen Abstand von ca. 8 m bis 12 m zueinander aufweisen und sich als „Überhälter“ entwickeln, unter denen eine dichte Strauchschicht wachsen kann. Die Bepflanzung der Wallhecke wird ebenfalls vor Wildverbiss gesichert. Unter der Voraussetzung der Realisierung dieser Kompensationsmaßnahmen wirken sich sowohl die Ammoniak- als auch die Stickstoffdeposition nicht erheblich nachteilig aus.

e) Staubimmissionen

Nach der TA Luft ist der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt, wenn die Immissionswerte für Schwebstaub (PM-10) den Gefahrenwert von 40 g/m³ bzw. den Tageswert von 50 µg/m³ an max. 35 Tagen im Jahr nicht überschreiten. Diese Werte werden jedoch im westlichen Niedersachsen nach dem Messnetz des lufthygienischen Überwachungssystems Nds. (LÜN/24-Stunden-Mittelwerte) überschritten. Daher musste im vorliegenden Fall die tatsächliche Staubbelastung (PM-10) ermittelt werden, d. h. die tatsächliche Vorbelastung sowie die Zusatzbelastung ermittelt werden. Im Immissionsgutachten wurde daher für die geplante Anlage genauer ermittelt, von welcher stündlichen Staubfracht des geplanten Putenaufzuchtbetriebs ausgegangen werden kann. Diese liegt bei 473 g/h. Dieser Wert liegt nach dem Immissionsgutachten unterhalb des in der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstroms für Staub von 1 kg/h. Bei einer genaueren Betrachtung der PM 10-Staubfracht (Feinstaubfracht) hat das Immissionsgutachten ermittelt, dass bei den zu berücksichtigenden Wohnhäusern der Irrelevanzwert von 1,2 µg/m³ nicht erreicht wird. Die Feinstaubbelastung führt nach der Berechnung des Immissionsgutachtens nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit. Die Ausgangssituation wird auch hier deutlich verbessert.

f) Bakterien

Keime und Endotoxine werden mit der Abluft der Stallanlagen in die Umgebung abgegeben. Deren Konzentration in der Luft hängt von der Belastung in den Ställen ab. Sie verringert sich durch die zunehmende Verdünnung im äußeren Windfeld. Zusätzlich findet eine

Reduktion biologischer Partikel durch Absterben von Mikroorganismen statt. So kann im Allgemeinen nach ca. 75-300 m die Hintergrundkonzentration wieder erreicht werden (S. 32 ff Immissionsgutachten). Andere Untersuchungen geben teilweise 430-800 m an. Die TA Luft geht im Regelfall davon aus, dass von Tierhaltungsanlagen keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Keimen und Endotoxinen ausgehen, wenn die Kenngröße der Gesamtzusatzbelastung für Feinstaubpartikel (PM 10) $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschreitet. Nach dem eingereichten Immissionsgutachten wird dieser Wert bei dem geplanten Putenaufzuchtbetrieb mit $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschritten. Erhebliche Auswirkungen durch Bakterien auf die Luft und die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten, da die geltenden Grenzwerte nicht überschritten werden. Insgesamt ist auch hier eine Verbesserung im Vergleich zur Ist-Situation zu erwarten.

g) Schutzgut menschliche Gesundheit

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit können durch Flächeninanspruchnahme, Lärmimmissionen, Staubimmissionen, visuelle Beeinträchtigungen, Verkehrsbelastung, Trinkwassergefährdung, Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und durch Eigentumsgefährdung entstehen. Folgende Nutzungen der Landschaft durch die Menschen sind in der Umgebung des Putenaufzuchtbetriebes vorhanden:

- Betriebsleiterwohnen auf dem Gelände
- Kleinsiedlungsgebiet Astederfeld, ca. 300 m südlich gelegen
- Wochenendhausgebiet am „Braampatt“ ca. 200 m nördlich gelegen
- Einzelhäuser mit Wohnnutzung an der K 311 „Tarbarger Landstraße“
- Fernradweg entlang der „Collsteder Straße“
- Badesee Astederfeld an der K 311 „Tarbarger Landstraße“

Nach dem Immissionsgutachten stellen Ammoniak, Feinstaub, Bakterien und Endotoxine keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit dar (s. o.). Dies wurde für die anliegenden Wohngebäude ermittelt. Bei Nutzung des Fernradweges wird der Bereich um den Putenaufzuchtstall nur sehr kurzzeitig berührt, so dass hierdurch auch keine wesentliche Beeinträchtigung der Freizeitnutzung zu erwarten ist. Der Planbereich liegt in einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaft. Hier sind die durch die Bearbeitung der Felder anfallenden Lärmimmissionen zu erwarten. Geringe Immissionen können ebenfalls von der L 815 „Westersteder Straße“ in das Gebiet hineinreichen. Eine wesentliche Belastung ist hierdurch jedoch nicht gegeben. Auch die in den Umweltkarten Niedersachsen angegebenen Straßenlärmbereiche geben für die L 815 keine Werte an. Der Umbau der Aufzuchtställe führt zu temporären Lärm- und ggf. Luftimmissionen durch die Baumaßnahmen. Die Bauarbeiten sind jedoch nur vorübergehend und finden zum großen Teil innerhalb der Gebäude statt. Eine Beeinträchtigung des Fernfahrradweges aufgrund des Lieferverkehrs ist auch nicht zu befürchten, da die Wegeüberschneidung relativ kurz und der Lieferverkehr nicht häufig ist (44 Fahrten/8 Wochen). Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Die geringfügigen Änderungen an den baulichen Anlagen führen ebenfalls nicht zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Freizeitnutzung in der Umgebung. Betriebsbedingt könnte von den Ventilatoren eine gewisse Lärmbelastung ausgehen. Da diese aber innerhalb der Gebäude liegen, ist mit einer erheblichen Lärmimmission außerhalb der Anlage nicht zu rechnen. Eine weitere Lärmbelastung ist durch den Lieferverkehr möglich. Neben der Anlieferung des Futters spielen hier vor allem die Fahrten im Zuge der Ein- und Umstallung sowie die Abfuhr der Einstreu eine Rolle. Die

Fahrten finden überwiegend tagsüber an Werktagen statt und die Anzahl der Fahrten ist überschaubar. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die L 815 „Westersteder Straße“, die K 311 „Tarbarger Landstraße“ und die Gemeindestraße „Colsteder Straße“. Hiervon betroffen sind zwar keine Wohngebiete, allerdings verläuft die Zuwegung entlang des Wochenendhausgebietes am „Braampatt“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Frequenz der Fahrten jedoch nicht zu befürchten. Insgesamt sind nach Angaben der Investoren 22 LKW-Abfahrten während einer 8-Wochen-Periode zu erwarten. Damit fällt durchschnittlich alle 2 Tage eine Hin- und Rückfahrt an. Eine Trinkwasserbeeinträchtigung ist zwar nicht gänzlich auszuschließen. Doch liegt sie jenseits der Erwartbarkeit, da die Nitratbelastung unter den derzeit gültigen Grenzwerten für Trinkwasser von 50 mg/l liegt und das Vorhaben nicht im Zustrom der nächsten Trinkwassergewinnungsanlagen liegt (s. o.). Mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, weder hinsichtlich der Freizeit- noch der Wohnnutzung.

h) Schutzgut Klima

Der Planungsraum liegt im Klimabereich des küstennahen Hinterlandes, geprägt durch verstärkte Bodenreibung (Übergang zur Geest), wodurch die hohen Windgeschwindigkeiten im Küstenbereich abgebremst werden. Die vorherrschenden Südwest- bis Westwinde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Das trägt zu einem Ausgleich der Temperaturen zwischen Sommer- und Wintermonaten bei, so dass die Durchschnittstemperaturen im Januar bei 0,5 bis 1,0°C und im Juni bei 16,5 bis 17,5°C liegen. Der mittlere Jahresniederschlag in der Region beträgt im Durchschnitt 800 mm. Es herrschen relativ kühle Sommer und relativ milde Winter. Neben dem Fehlen von Extremen sind besonders die hohe relative Luftfeuchtigkeit und die hohe Niederschlagsrate charakteristisch. Hinsichtlich der Vermeidung von lokalen Klimabelastungen oder Schadstoffbelastungen ist die Situation als günstig zu beurteilen. Die überwiegend starke Luftbewegung und die geringe Anzahl windstillen Tage sorgen für eine gute Durchlüftung und verhindern lokale Aufheizungen und Schadstoffanreicherungen. Die Ausbildung von Inversionswetterlagen wird durch die Windhäufigkeit verhindert. Durch die Umnutzung, die geringfügige Erweiterung der überbauten Fläche sowie die Installation des Belüftungssystems sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas zu befürchten.

i) Schutzgut Fläche

Bereits seit vielen Jahren bestehen im engeren Planbereich ein Putenaufzucht- und Mastbetrieb mit Nebengebäude. Aufgrund einer bereits erteilten BImSch-Genehmigung von 2002/2003 wurden die drei Stallgebäude vor kurzem um ca. 30 m verlängert. Insgesamt wird von der Gesamtanlage eine Fläche von 2,2 ha eingenommen. Durch die vorgesehene Umnutzungsmaßnahme mit Aufstockung und geringfügiger Erweiterung der Bauten werden für den Putenaufzuchtbetrieb keine Flächen über den bereits genehmigten Bestand in Anspruch genommen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Flächenverbrauch zu erwarten.

j) Schutzgut Landschaftsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild wird in der Umgebung des Putenaufzuchtbetriebs von landwirtschaftlichen Flächen, Wallhecken und anderen Gehölzreihen geprägt. Die Viel-

zahl an Baggerseen ist zwar typisch für diesen Landschaftsbereich, sie werden aber fast durchgängig von Gehölzen, z. T. auch auf kleinen Aufwallungen, umgeben, so dass sie von den öffentlichen Wegen und Straßen aus kaum sichtbar sind. An der K 311 „Trabarger Landstraße“ stehen mehrere Wohngebäude und kleinere landwirtschaftliche Hofstellen. Diese sowie die das Kleinsiedlungsgebiet Astederfeld und das Wochenendhausgebiet sind gut eingegrünt. Zusammengefasst ist das Gebiet also optisch nicht weit und offen, sondern von verschiedenen Gehölzreihen, Wallhecken und kleinen Gehölzbeständen geprägt. Im Süden erkennt man die Windkraftanlagen des Windparks Herrenmoor, im Osten hinter Gehölzen die Landesstraße L 815 „Westersteder Straße“. Der Putenaufzuchtbetrieb selber ist nach Süden, Westen und Osten durch Gehölze eingegrünt. Derzeit fehlt jedoch die Eingrünung nach Norden, die bereits in der alten BlmSch-Genehmigung von 2002/2003 als Kompensationsmaßnahme festgelegt wurde. Hierdurch wirkt der Betrieb dort noch als landschaftsbildstörendes Element. Die Anpflanzung, z. B. in Form einer Wallhecke mit Strauch- und Baumbepflanzung, soll daher spätestens 2019 nachgeholt werden. Die Nutzungsänderung des Putenbetriebs in Form der Erhöhung des Gebäudes Nr. 1 sowie des Anbaus von Hygieneschleusen stellt demgegenüber keine wesentliche neue Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, so dass neben den bereits festgelegten Kompensationsmaßnahmen keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das neue Änderungsvorhaben übersteigen die bestehenden Beeinträchtigungen durch die bereits genehmigte Anlage nicht wesentlich. Die Kompensationsmaßnahmen aus dem alten Genehmigungsbescheid sind schnellstmöglich, spätestens 2019, umzusetzen. Diese decken auch die ggf. hinzukommenden geringfügigen Beeinträchtigungen durch das neue Vorhaben mit ab. Insofern bestehen hinsichtlich des Landschaftsbildes keine Bedenken.

k) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nordöstlich des Putenaufzuchtbetriebs fällt das Gelände relativ stark von ca. 13 m auf 10 m ab. Nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland handelt es sich hierbei um einen so genannten Pingo, genauer gesagt eine Pingo-Ruine. Ein Pingo ist eine isoliert stehende, rundliche Bodenerhebung in Gebieten mit Permafrost, die durch eine im Boden befindliche Eislinse entsteht. Ein Pingo besteht aus einem Eiskern (einer Eislinse aus reinem Eis) und dem darüber lagernden, durch die Eislinse angehobenen Erdreich. Pingo-Ruinen sind die Spuren von Pingos, die während der Weichseiszeit im Periglazial angelegt wurden. Nach dem Auftauen des Eiskernes eines Pingos bleibt in der Landschaft eine in der Regel kreisrunde abflusslose Hohlform. Diese Hohlform füllt sich in aller Regel zunächst mit Wasser, wobei der Wasserstand abhängig ist vom jeweiligen Grundwasserstand der Region, der sich nach dem Auftauen des Permafrostes völlig neu einstellt. Dieses Gewässer verlandet im Laufe der Zeit mit einer Mudde. Abhängig vom weiter steigenden Grundwasserspiegel bildet sich dann in der Hohlform ein Moor, wobei je nach dem Nährstoffgehalt verschiedene Formen von Moor auftreten können. Die Bodenkarte weist für diesen Bereich Gley mit Niedermoorauflage aus. Der Pingo ca. 300 m nordöstlich des Betriebsgeländes wurde lange Zeit in die landwirtschaftliche Nutzung einbezogen. Der Landschaftsrahmenplan schlägt die Wiedervernässung und Nutzungsaufgabe vor sowie die Ausweisung als Naturdenkmal. Eine Beeinträchtigung des Pingos ist lediglich über eine Stickstoffdeposition denkbar. Da durch die Nutzung als Maisacker in den letzten Jahren jedoch ohnehin eine vollständige Bearbeitung und damit Beeinträchtigung des Bodens im Pingobereich stattgefunden hat, stellt die mögliche Stickstoffdeposition keine weitere Beeinträchtigung dar. Es werden durch die geplante Maßnahme keine Kultur- oder Sachgüter erheb-

lich beeinträchtigt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Die angewendeten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden des Antragstellers entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Technik und sind sachgerecht. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe. Im für die Beurteilung relevanten Umkreis befinden sich vier weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, die alle an der K 311 „Tarbarger Landstraße“ liegen. Deren Emissionen wurden im vorliegenden Immissionsgutachten bei der Ermittlung der Gesamtbelastung berücksichtigt. Durch die geplanten Putenaufzuchtställe entstehen auch im Zusammenwirken mit den umliegenden Betrieben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit ist nicht erheblich durch das Vorhaben betroffen. Der vorhabenbedingte Verkehr führt nicht zu einer erheblichen Steigerung der allgemeinen Verkehrsbelastung. Die Flächeninanspruchnahme entspricht den Vorgaben der Raum- und Bauleitplanung. Die erwarteten Lärm- und Staubimmissionen unterschreiten den genehmigten Ist-Stand des Betriebs deutlich. Die geltenden Grenzwerte werden eingehalten. Insgesamt wird es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens trotz der deutlich höheren Tierzahl zu einer erheblichen Verbesserung der Luftsituation kommen, da nur noch Putenaufzucht betrieben wird und neue Filteranlagen eingebaut werden. Durch die Höhe der Schornsteine von 10 m und damit von ca. 3 m über Dachfirst findet eine Überhöhung der Abgasfahne und damit eine Vergrößerung der Transmissionsstrecke statt, was in der Regel zu einer stärkeren Verdünnung der Immissionsstoffe bis zum Immissionsort und einer geringeren bodennahen Immission führt (s. Immissionsgutachten). Die im Vergleich zum Ist-Zustand weiterhin erhöhte Stickstoffdeposition kann durch die oben geschilderten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird durch die Umsetzung der bereits in der BImSchG-Genehmigung aus dem Jahre 2002/2003 festgelegten Kompensationsmaßnahmen vermieden. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschl. biologischer Vielfalt ist durch das Vorhaben nur in unerheblicher Weise betroffen, da die geplanten baulichen Veränderungen sehr gering sind. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten. Die Neuversiegelung findet in relativ kleinem Umfang statt und wird durch die Anpflanzung von Gehölzen kompensiert. Die Stickstoffdeposition ist aufgrund der bereits bestehenden ackerbaulichen Nutzung im Bereich des Vorhabens nicht relevant. Aufgrund des Verkaufs der Einstreu findet durch den Betrieb keine Stickstoffbelastung der Böden statt. Die Einstreu wird durch den Drittbetrieb ordnungsgemäß wiederverwendet bzw. entsorgt. Die Schutzgüter Klima, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht erheblich betroffen. Es sind insofern keine erheblichen, nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen festgestellt worden, die im Rahmen der weiteren fachgesetzlichen Prüfungen zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen können.

Das Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vollumfänglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Überwachung richtet sich nach § 52, 52a BImSchG. Zur Durchführung der regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie stellt die untere Immissionsschutzbehörde gem. § 52 Abs. 1b BImSchG in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gem. § 52a BImSchG auf. Zur Überwachung gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur

Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG.

2. Sonstige Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen wurden Ihnen gem. § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und den Regeln der Technik. Ein Ausgangszustandsbericht gem. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV war nicht erforderlich, da laut einer Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 23.03.2018 in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG in erheblichem Umfang gehandhabt werden bzw. in Boden oder Grundwasser freigesetzt werden können. Die verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe fallen nicht unter die Stoffe und Gemische nach Art. 3 VO (EG) Nr.1272/2008 und die Teile 2-5 des Anhangs I der Verordnung. Es handelt sich u. a. um zertifizierte Reinigungsmittel (DVG-Richtlinie), die nicht dem Katalog der o. g. Verordnung entsprechen. Diese werden zudem nur in geringfügigem Umfang eingesetzt. Darüber hinaus ist durch die tatsächlichen Gegebenheiten eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG), da wasserundurchlässige Bauteile verwendet werden und Reinigungswasser durch Einläufe in den Stallungen mit Rohrleitungen zu einer entsprechend großen Reinigungswassersammelgrube geleitet wird. Dieses wird nach jedem Durchgang abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt. Solange diese Betriebsweise nicht verändert wird, sind daher auch keine über die Regelüberwachung hinausgehenden Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Ein Bioaerosolgutachten war ebenfalls nicht erforderlich, da der Grenzwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschritten wird. Im Vergleich zur Ist-Lage werden laut dem vorgelegten Immissionsgutachten die Immissionswerte insgesamt deutlich verbessert.

Insgesamt sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG erfüllt. Die von Ihnen beantragte Änderungsgenehmigung war daher zu erteilen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Wehmeyer

Anlagen:

1 x Antragsordner

1 x Bauschild

1 x Vordruck für die Mitteilung über Baubeginn/Inbetriebnahme